

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandanten- und Interessenten-
Rundschreiben
für Monat April 2005

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 12.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie über die in den vergangenen Monaten eingetretenen und für die Zukunft geplanten Änderungen im Steuerrecht vertraut machen. Weitergehendere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine April 2005

Kein Anspruch auf Krankengeld nach Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit

Kein Krankengeld für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Fortzahlung von Feiertagszuschlägen im Krankheitsfall

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht nachgewiesener privater PKW-Nutzung durch

Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft

Einheitsbewertung von Golfplätzen

Eigenheimzulage: Einkunftsgrenze ist unabhängig von der bestandskräftig gewordenen

Einkommensteuerfestsetzung

Inanspruchnahme des Freibetrags für Betriebsvermögen nach Rechtskraft des

Schenkungssteuerbescheids möglich

Nachweis für niedrigeren gemeinen Wert eines Grundstücks

Voraussetzung für eine mittelbare Grundstücksschenkung

Abfindung: Ursache für die Aufhebung eines Dienstverhältnisses

Alleinerziehende: Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags

Änderungen bei der "Riester-Rente" durch das Alterseinkünftegesetz

Änderungen bei der betrieblichen Altersvorsorge durch das Alterseinkünftegesetz

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer während des Erziehungsurlaubs als

Werbungskosten

Berücksichtigung ausländischer Einkünfte bei der Anwendung des Progressionsvorbehalts

Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind neben Lohnsteuerabzug zulässig

Einkünftezurechnung bei Strohmannverhältnissen

Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit als Betriebseinnahmen
Ermittlung des Betrags einer Entschädigung für die Aufgabe einer Tätigkeit
Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei der Veräußerung neuer GmbH-Anteile
Ertragsteuerliche Behandlung so genannter "Ein-Euro-Jobs"
Ferienwohnung: Ermittlung der Überschusserzielungsabsicht bei Unterschreitung der ortsüblichen Vermietungszeit
Günstigerprüfung bei Ansatz der Entfernungspauschale
Kein Werbungskostenabzug für Vorfälligkeitsentschädigungen, die im Zusammenhang mit der Veräußerung von Immobilien entstehen
Mitunternehmerschaft von Ehegatten bei Blumenaufzuchtbetrieb
Reisekosten zur Vorbereitung einer Klassenfahrt als Werbungskosten
Schuldzinsenabzug: Aus Agenturgeschäften vereinnahmtes Geld ist keine Betriebseinnahme
Vermietung eines häuslichen Arbeitszimmers durch den Gesellschafter-Geschäftsführer an die eigene GmbH
Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste
Voraussetzungen für die Bildung einer Ansparrücklage bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung
Zahlung für einen "werthaltigen Tipp" ist zu versteuern
Passivierung eines Darlehens bei Rangrücktritt
Ermittlung der zulässigen Rückstellung für Pensionsanwartschaften
Unentgeltliche Einbringung des Unternehmens einer GmbH in eine Personengesellschaft
Jahresmeldung für 2004 ist bis zum 15.4.2005 einzureichen
Einnahmen aus Glücksspielen oder Glücksspielgeräten außerhalb zugelassener öffentlicher Spielbanken unterliegen nicht der Umsatzsteuer
Steuersatz für Umsätze eines Imbisswagens
Umsatzsteuerliche Behandlung der Mautgebühr
Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlicher Lieferung
Die Entfernung von Fassadengrün kann von Wohneigentümern nur einstimmig beschlossen werden
Keine zweckwidrige Nutzung von Wohneigentum bei Vermietung an Suchtkranke
Wohnungseigentümer können die Modalitäten der Anbringung von Parabolantennen mehrheitlich beschließen
Hausübertragung gegen Wohnrecht und Pflege- und Versorgungsleistungen
Kfz-Haftpflicht: Unfall zwischen zwei bei derselben Versicherungsgesellschaft versicherten Fahrzeugen desselben Versicherungsnehmers
Reiserecht: Entschädigungsanspruch bei Überbuchung

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Termine April 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.4.2005	14.4.2005	11.4.2005 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.4.2005	14.4.2005	11.4.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Kein Anspruch auf Krankengeld nach Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit

Krankengeld erhält nur, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Krankengeldanspruchs mit Krankengeldberechtigung versichert ist. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden.

Zu beurteilen war ein Fall, bei dem ein selbstständiger Kantinepächter aus Gesundheitsgründen den Pachtvertrag gekündigt hatte und anschließend arbeitsunfähig wurde. Als der Krankengeldanspruch entstand, gehörte er wegen der Betriebsaufgabe keiner Versicherung mit Krankengeldberechtigung mehr an. Die Ersatzkasse brauchte ihm deshalb auch kein Krankengeld zu zahlen. Die eingetretene Arbeitsunfähigkeit ändert hieran nichts.

Kein Krankengeld für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Das Krankengeld ersetzt nur das beitragspflichtige Arbeitseinkommen, nicht aber ein fiktives Mindesteinkommen oder gar Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden. Bei der Beitragsbemessung eines selbstständigen Kaufmanns, der freiwillig in einer Ersatzkasse versichert war, waren neben seinen Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb (etwa 45 DM täglich) auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (etwa 80 DM täglich) zu Grunde gelegt worden. Als der Betreffende später krank wurde, wurde bei der Berechnung des Krankengelds allein das Arbeitseinkommen zu Grunde gelegt. Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Sinn und Zweck der maßgeblichen Vorschriften ergäben, dass das Krankengeld nur das beitragspflichtige Arbeitseinkommen ersetzen soll.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.
1.1. bis 30.6.2005	1,21 v. H.	6,21 v. H.	9,21 v. H.

Fortzahlung von Feiertagszuschlägen im Krankheitsfall

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall geschieht grundsätzlich nach dem Lohnausfallprinzip, d. h. der erkrankte Arbeitnehmer erhält den Betrag, den er verdient hätte, wenn er nicht arbeitsunfähig krank gewesen wäre. Zwar kann von dieser Regelung durch Tarifverträge abgewichen werden, solche Tarifverträge können aber ihrerseits wieder die Möglichkeit eröffnen, durch Betriebsvereinbarungen zum Lohnausfallprinzip zurückzukehren.

So lag der Fall eines Druckers, der an einem gesetzlichen Feiertag (Fronleichnam in Bayern) arbeitsunfähig war. Als Entgeltfortzahlung leistete sein Arbeitgeber zunächst lediglich das „normale“ Arbeitsentgelt für den betreffenden Tag einschließlich Nachtarbeitszuschlägen. Einen weiteren 170%-igen tariflichen Feiertagszuschlag hielt der Arbeitgeber zurück.

Die hiergegen gerichtete Klage war vor dem Bundesarbeitsgericht erfolgreich. Danach stand dem betreffenden Arbeitnehmer bei Gesamtbetrachtung aller einschlägigen Vorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen auch der Feiertagszuschlag nach dem Lohnausfallprinzip zu. Zwar hatte der Tarifvertrag das Lohnausfallprinzip zulässigerweise durch ein Referenzprinzip ersetzt, das auf den Durchschnittsverdienst der letzten drei abgerechneten Monate abstellte und bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes die Zuschläge für Feiertagsarbeit ausdrücklich ausklammerte. Andererseits ließ der Tarifvertrag die Rückkehr zum Lohnausfallprinzip durch Betriebsvereinbarung zu. Eine solche Betriebsvereinbarung kam im Streitfall zur Anwendung, so dass auch der Feiertagszuschlag zu zahlen war.

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht nachgewiesener privater PKW-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer hatte lt. Arbeitsvertrag Anspruch auf die Nutzung eines Dienstwagens. Die Nutzung war auf dienstliche Fahrten beschränkt; Privatfahrten waren verboten.

Bei einer Lohnsteuer Außenprüfung bei der GmbH unterstellte der Prüfer dennoch eine private Nutzung und ermittelte eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Anderer Auffassung war das Finanzgericht München: Eine Privatnutzung eines Fahrzeugs darf nicht im Weg des Anscheinsbeweises unterstellt werden. Dies gilt auch dann, wenn kein Fahrtenbuch geführt wurde. Insbesondere gilt dies, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer im Privatvermögen über ein gleichwertiges Fahrzeug verfügt und die private Nutzung des Dienst-PKW nicht feststeht.

Einheitsbewertung von Golfplätzen

Der Eigentümer eines Guts verpachtete die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen an einen Golfplatzbetreiber. Das Finanzamt stellte daraufhin den Einheitswert neu fest für die Grundstücksart „unbebaute Grundstücke“. Den Grund und Boden bewertete das Finanzamt mit dem innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert.

Handelt es sich bei unbebauten Grundstücken um Golfplätze, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der Wert aus den Bodenpreisen für anderweitig genutzten (keine landwirtschaftliche Nutzung) Grundbesitz abzuleiten ist. Als untere Bewertungsgrenze soll der bei einer Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen erzielbare Veräußerungspreis angesetzt werden.

Der in diesem Fall angerufene Bundesfinanzhof stimmte der Ansicht der Finanzverwaltung zu. Nach Auffassung des Gerichts ist der innerlandwirtschaftliche Verkehrswert bei eingerichteten und auch bei noch einzurichtenden Golfplätzen als Untergrenze der Bewertung anzusetzen.

Eigenheimzulage: Einkunftsgrenze ist unabhängig von der bestandskräftig gewordenen Einkommensteuerfestsetzung

Zur Voraussetzung der Gewährung einer Eigenheimzulage gehört, dass die Summe der positiven Einkünfte im Jahr der Fertigstellung einer Immobilie und dem Vorjahr bestimmte Einkunftsgrenzen nicht übersteigt. Die für die Gewährung der Eigenheimzulage maßgebende Einkunftsgrenze ist dabei unabhängig von der Einkommensteuerfestsetzung, da der Gesamtbetrag der Einkünfte lediglich eine Ermittlungsgröße darstellt. Im Besteuerungsverfahren unterlaufene Fehler werden somit nicht in das Zulageverfahren übernommen.

Anders verhält es sich nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs, wenn bereits in der Steuererklärung Wahlrechte ausgeübt werden. Nach Rechtskraft des Einkommensteuerbescheids kann das Wahlrecht auch im

Hinblick auf die Eigenheimzulage nicht mehr geändert werden. In dem entschiedenen Fall war die Sonderabschreibung nach dem Fördergebietsgesetz bei der Einkommensteuererklärung so beantragt worden, dass die Einkunftsgrenzen zur Erlangung der Eigenheimzulage nicht überschritten wurden. Nach einer Außenprüfung überstieg die Summe der positiven Einkünfte diese Einkunftsgrenzen und der Immobilieneigentümer beantragte die Erhöhung der Sonderabschreibung zur Rettung der Eigenheimzulage. Das wurde ihm verwehrt, weil die Einkommensteuerfestsetzung rechtskräftig und sein Wahlrecht damit verbraucht war.

Inanspruchnahme des Freibetrags für Betriebsvermögen nach Rechtskraft des Schenkungsteuerbescheids möglich

Der Onkel verschenkte an seine drei Neffen je ein Drittel seines Kommanditanteils an einer GmbH & Co. KG sowie seiner Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH. Er beantragte beim zuständigen Finanzamt, die Steuer vorläufig festzusetzen, da die Wertansätze für das Betriebsvermögen noch nicht vorlagen. Ein Jahr nachdem der Schenkungsteuerbescheid vorlag, teilte der Onkel dem Finanzamt die endgültigen Werte mit und beantragte erst jetzt, den Freibetrag für Betriebsvermögen zu gewähren. Das Finanzamt berichtete zwar die Schenkungsteuer hinsichtlich der Werte für das Betriebsvermögen, lehnte aber den weitergehenden Antrag auf Gewährung des Freibetrags für das Betriebsvermögen ab.

Der Bundesfinanzhof gab dem Onkel Recht. Der Antrag auf Gewährung des Freibetrags für das Betriebsvermögen kann so lange gestellt werden, wie die Wertansätze für das übertragene Betriebsvermögen noch nicht vorliegen. Dem Schenker muss es möglich sein, über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme und die Wirkung des Freibetrags frei zu entscheiden. Eine Entscheidung über die größtmögliche Wirkung kann aber erst dann fallen, wenn die endgültigen Werte für das bereits übertragene begünstigte Vermögen vorliegen.

Nachweis für niedrigeren gemeinen Wert eines Grundstücks

Ist ein Immobilieneigentümer der Meinung, sein Grundstück sei weniger wert, dann trägt er gegenüber dem Finanzamt die Beweislast. Der Nachweis über den niedrigeren gemeinen Wert muss anhand eines Gutachtens eines Sachverständigen erbracht werden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass steuerlich nur Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses und Gutachten von Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken anerkannt werden.

Der Immobilieneigentümer hatte einen Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Dieses Gutachten wurde nicht anerkannt. Für die Praxis sollte man beachten, dass der Nachweis durch ein geeignetes Gutachten bereits im Vorverfahren beim Finanzamt geführt wird. Wird der Nachweis erst im Revisionsverfahren erbracht, ist dieses Vorbringen verfahrensrechtlich zu spät.

Voraussetzung für eine mittelbare Grundstücksschenkung

Werden Geldmittel unentgeltlich für einen genau bestimmten Grundstückserwerb zur Verfügung gestellt, ist in der Regel der niedrigere Grundstückswert als Wert der Bereicherung anzusetzen. Dies bezeichnet man als mittelbare Grundstücksschenkung.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs hierzu ist auch dann von einer mittelbaren Grundstücksschenkung auszugehen, wenn der Schenker den Geldbetrag zwar vor dem Erwerb zusagt, ihn jedoch erst später zur Verfügung stellt. Dabei ist es - entgegen der bisherigen Rechtsprechung - unschädlich, wenn der Beschenkte bereits vor der Überlassung des Gelds Eigentümer des Grundstücks geworden ist.

Abfindung: Ursache für die Aufhebung eines Dienstverhältnisses

Die Gewährung des Abfindungsfreibetrags wegen Auflösung des Dienstverhältnisses setzt voraus, dass die Auflösung vom Arbeitgeber veranlasst wurde. Nach der Rechtsprechung ist das der Fall, wenn der Arbeitgeber die Initiative für die Auflösung ergreift. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass bei Zahlung einer Abfindung der Arbeitgeber die Auflösung gewollt und damit auch verursacht hat.

Ergänzend hierzu hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Steuerbegünstigung unabhängig davon gewährt wird, ob der Arbeitnehmer durch vertragswidriges Verhalten die Auflösung des Arbeitsverhältnisses schuldhaft herbeigeführt hat.

Alleinerziehende: Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags

Seit dem 1.1.2004 gibt es den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der den Haushaltsfreibetrag abgelöst hat. Der Entlastungsbetrag soll den finanziellen Mehrbedarf für höhere Lebenshaltungskosten Alleinerziehender ausgleichen. Er wird nur Alleinstehenden mit Kindern gewährt.

Die Finanzverwaltung hat inzwischen die Voraussetzungen konkretisiert.

Allein stehend

Allein stehend ist, wer nicht die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllt. Das sind Nichtverheiratete, Verheiratete, die dauernd getrennt leben, und Verwitwete sowie Personen mit nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten im Ausland. Wer verwitwet ist, kann erstmals für den Monat des Todes des Ehegatten zeitanteilig den Entlastungsbetrag erhalten.

Haushaltszugehörigkeit eines oder mehrerer Kinder

Ein Kind gehört zum Haushalt, wenn es dauerhaft in der Wohnung lebt. Außerdem muss für das materielle (Versorgung, Unterhalt) und immaterielle (Fürsorge, Betreuung) Wohl Verantwortung übernommen werden. Die melderechtlichen Verhältnisse sind grundsätzlich unbeachtlich. Allerdings muss bei fehlender Meldung des Kinds die Haushaltszugehörigkeit bewiesen werden. Ausschlaggebend sind die tatsächlichen Verhältnisse.

Keine Haushaltsgemeinschaft mit Volljährigen

Zum Haushalt des Alleinstehenden darf kein anderer Volljähriger gehören, es sei denn,

- er ist ein Kind, für das ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld geltend gemacht werden kann,
- er leistet den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst oder
- eine vom Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder
- er hat sich für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird. Dies ist unabhängig von den melderechtlichen Verhältnissen. Sie wird aber widerlegbar vermutet, wenn der Volljährige mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinstehenden gemeldet ist. Voraussetzung ist eine mehr oder weniger enge Gemeinschaft mit nahem Beieinanderwohnen, bei der tatsächliche oder finanzielle Beiträge zur Haushalts- und Lebensführung geleistet werden. Eine Haushaltsgemeinschaft wird bei jeder Art von Wohngemeinschaften, z. B. studentische Wohngemeinschaften, vermutet. Die Vermutung kann durch Glaubhaftmachung abweichender tatsächlicher Verhältnisse widerlegt werden. Dies gilt nicht bei eheähnlichen Gemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften, um eine Schlechterstellung von Ehegatten zu vermeiden.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt bei nur kurzfristiger Anwesenheit in oder langfristiger Abwesenheit von der Wohnung nicht vor. Ist die im Haushalt lebende andere volljährige Person nur vorübergehend abwesend, liegt eine Haushaltsgemeinschaft vor. Eine Haushaltsgemeinschaft scheidet auch aus, wenn sich die andere Person tatsächlich oder finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligen kann. Dies ist der Fall bei Schwerbehinderten und vermögenslosen Personen.

Änderungen bei der „Riester-Rente“ durch das Alterseinkünftegesetz

Durch das Alterseinkünftegesetz, mit dem der Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung der Renten vollzogen wurde, gibt es auch Änderungen bei der so genannten Riester-Rente. Dazu hat das Bundesfinanzministerium sein ausführliches Schreiben aus dem Jahr 2002 überarbeitet. Nachfolgend werden nur die wesentlichen Änderungen dargestellt:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 können auch Kindererziehende, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, sich aber in einem den Kindererziehungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Zeitraum befinden und z. B. auf Grund ihres Beamtenverhältnisses Pensionsansprüche haben, den Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge beanspruchen.

Für die steuerliche Förderung muss künftig schriftlich in die Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle an die Zulagenstelle für Altersvermögen beim Bundesfinanzministerium eingewilligt werden. Die Einwilligung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, erteilt werden.

Das Antragsverfahren wird vereinfacht, indem an Stelle des Zulagenberechtigten der Anbieter des Altersvorsorgevertrags bevollmächtigt werden kann, die Zulage ab 2005 zu beantragen. Der Zulagenberechtigte muss dafür dem Anbieter Änderungen, die sich auf den Zulageanspruch auswirken, unverzüglich mitteilen.

Besteuerung

Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen werden nachgelagert besteuert. Leistungen aus vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Verträgen (Altverträge) sind steuerfrei, wenn die Auszahlung in Form einer lebenslangen Leibrente erst 12 Jahre nach Vertragsschluss und nach dem 60. Lebensjahr des Berechtigten erfolgt. Bei nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Verträgen (Neuverträge) unterliegt nur der Unterschiedsbetrag zwischen der Auszahlung und der Summe der entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach dem 60. Lebensjahr und lief der Vertrag mindestens 12 Jahre, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags zu versteuern.

Unschädliche Verwendung

Die Möglichkeiten der unschädlichen Verwendung von Altersvorsorgevermögen wurde erweitert. Altersvorsorgevermögen wird nicht schädlich verwendet, wenn

- außerhalb der monatlichen Leistungen bis zu zwölf Monatsbeträge in einem Betrag ausgezahlt werden,
- die in der Auszahlungsphase angefallenen Zinsen und Erträge oder
- eine Kleinbetragsrente gezahlt wird,
- bis zu 30 v. H. des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ausgezahlt wird,
- der Vertrag im Verlauf der Ansparphase gekündigt und das Kapital auf einen anderen Vertrag des gleichen Berechtigten übertragen wird oder
- es für die Anschaffung oder Herstellung eigenen Wohnraums genutzt wird (Altersvorsorge).

Eine Kleinbetragsrente ist eine monatliche Rente von nicht mehr als 1 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (West). Da zum 1.1.2005 die monatliche Bezugsgröße 2.415 € beträgt, darf eine Kleinbetragsrente im Jahr 2005 nicht mehr als 24,15 € ausmachen.

Änderungen bei der betrieblichen Altersvorsorge durch das Alterseinkünftegesetz

Durch das Alterseinkünftegesetz, mit dem der Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung der Renten vollzogen wurde, gibt es auch Änderungen bei der so genannten Riester-Rente. Dazu hat das Bundesfinanzministerium sein ausführliches Schreiben aus dem Jahr 2002 überarbeitet. Nachfolgend werden nur die wesentlichen Änderungen dargestellt:

Arbeitnehmer können künftig verlangen, das bei der Versorgungseinrichtung des ehemaligen Arbeitgebers aufgebaute Betriebsrentenkapital zur Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers mitzunehmen. Der Übertragungswert geht steuerfrei über, sofern die betriebliche Altersvorsorge sowohl beim alten als auch beim neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird.

Ab 2005 können auch Beiträge für eine Direktversicherung bis zu 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuerfrei gezahlt werden. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 2005 62.400 €. Daraus ergibt sich ein maximal steuerfreier Betrag von 2.496 €. Für Neuverträge, also nach dem 31.12.2004 abgeschlossene Verträge, erhöht sich dieser Betrag um 1.800 € auf 4.296 €. Dies gilt auch für Pensionsfonds und Pensionskassen. Beiträge für nach dem 31.12.2004 abgeschlossene Direktversicherungen können daher nicht mehr pauschal besteuert werden.

Die Möglichkeiten der begünstigten Auszahlung wurden erweitert. So kann zukünftig zu Beginn der Auszahlungsphase eine Anzahlung von bis zu 30 v. H. des angesparten Kapitals verlangt werden. Die Auszahlung ist steuerpflichtig, wenn sie auf steuerfreien Beiträgen beruht. Es handelt sich allerdings nicht um außerordentliche Einkünfte, so dass die Fünftelungsregelung nicht anwendbar ist.

Entscheidend für die Qualifikation als Altvertrag (Versorgungszusage vor dem 31.12.2004 erteilt) oder Neuvertrag (Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt) ist die zu einem Anspruch führende arbeits- oder betriebsrentenrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers.

Für Direktversicherungen, die auf Altverträgen beruhen, kann die Pauschalbesteuerung beibehalten werden. **Dann muss auf die Steuerfreiheit bis spätestens 30.6.2005 gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet werden.** Der Verzicht gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses. Bei einem Arbeitgeberwechsel nach dem 30.6.2005 muss bis zur ersten Beitragszahlung verzichtet werden. Ohne Verzicht werden die Beiträge ab 2005 automatisch bis zum Höchstbetrag als steuerfrei behandelt.

Die die steuerfreien Beträge übersteigenden Beiträge an Pensionskassen aus Altverträgen können weiterhin maximal bis zu 1.752 € pro Jahr pauschal versteuert werden.

Eine betriebliche Altersvorsorge kann auch im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei aufgebaut werden, indem ein Betrag von 1.800 € vervielfältigt um die Dienstjahre geleistet wird. Gekürzt wird dieser Betrag um die vom Arbeitgeber bereits erbrachten steuerfreien Beiträge im Kalenderjahr, wobei Kalenderjahre vor 2005 unberücksichtigt bleiben.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer während des Erziehungsurlaubs als Werbungskosten

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer während des unbezahlten Erziehungsurlaubs als vorab entstandene Werbungskosten berücksichtigungsfähig sein. Voraussetzung ist, dass das häusliche Arbeitszimmer für die spätere Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit vorgehalten wird.

Der hinreichend konkrete und objektiv feststellbare Zusammenhang mit erwarteten steuerbaren Einnahmen ist allerdings darzulegen, eine bloße Behauptung reicht nicht. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer überhaupt nur dann berücksichtigt werden sollen, wenn das Zimmer für die Erwerbstätigkeit erforderlich ist.

Berücksichtigung ausländischer Einkünfte bei der Anwendung des Progressionsvorbehalts

Der Einkommensteuer liegt kein gleich bleibender Steuersatz zu Grunde. Ein steigendes Einkommen wird von einem steigenden Steuersatz begleitet.

Bestimmte Einkünfte, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt bleiben (z. B. weil sie steuerbefreit sind), bewirken somit nicht nur den Ausfall der Steuer, die auf diese Einkünfte entfallen würde, wenn sie besteuert würden, sondern auch die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes auf die steuerpflichtigen übrigen Einkünfte. Diese zweite Folge wird durch die Anwendung des Progressionsvorbehalts ausgeschlossen. Der Prozent-Steuersatz für die steuerpflichtigen Einkünfte wird so bemessen, als ob die unter den Progressionsvorbehalt fallenden steuerbefreiten Einkünfte steuerpflichtig gewesen wären. Die steuerfreien Einkünfte werden zwar nicht besteuert, sie erhöhen aber den Steuersatz für die übrigen Einkünfte.

Ein in Deutschland wohnender, also unbeschränkt Steuerpflichtiger, erzielte im Inland und in Österreich Einkünfte als Freiberufler. Strittig war, in welcher Höhe die ausländischen Einkünfte bei der Anwendung des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen sind.

Das Finanzgericht München entschied zu diesem Themenkomplex wie folgt:

- Für die in Österreich erzielten Einkünfte hat auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich das Besteuerungsrecht. Die österreichische Einkommensteuer ist keine Betriebsausgabe und sie ist nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen. Eine Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer kommt nicht in Frage.
- Werden die in Österreich erzielten Einkünfte wegen der geltenden Freistellungsmethode ausschließlich und abschließend nur in Österreich besteuert und in Deutschland lediglich zur Steuersatzberechnung herangezogen, liegt keine Doppelbesteuerung vor.
- Führt die Zusammenrechnung der in Deutschland und Österreich anfallenden Einkommensteuern zu einer insgesamt höheren Steuer, als wenn die Einkünfte allein in Deutschland erzielt und versteuert worden wären, folgt daraus keine EG-Rechtswidrigkeit.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind neben Lohnsteuerabzug zulässig

Der Bundesfinanzhof hat erstmals bestätigt, dass bei Steuerzahlern, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen und denen Lohnsteuer einbehalten wird, auch Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Steuerklassenwahl von Ehegatten kann es nach Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuer zu Einkommensteuernachzahlungen führen. Gerade die Kombination der Steuerklassen III und V kann zu einer Nachzahlung führen. In diesen Fällen muss eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt werden.

Will man eine Nachzahlung vermeiden, sollten beide Ehegatten die Steuerklasse IV auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Ansonsten kann das Finanzamt Vorauszahlungen festsetzen, die den zunächst erzielten „Spareffekt“ aufheben.

Einkünftezurechnung bei Strohmannverhältnissen

Einkünfte werden in der Regel dem Strohmann zugerechnet. Dass dies auch anders sein kann, zeigt der folgende Fall:

Ein Beamter, dem das Betreiben eines Gewerbes untersagt war, begründete durch seine Frau ein Handelsvertreterverhältnis mit einem Dritten. Nach außen hin war der Beamte Angestellter seiner Frau. Die entscheidenden Vermittlungsleistungen erbrachte er selbst, und auch im Innenverhältnis hatte er das Sagen. Die Ehefrau versteuerte die Einkünfte aus der Handelsvertretung.

Im Zuge ehelicher Zerwürfnisse machte die Ehefrau geltend, dass die Einkünfte dem Ehemann zuzurechnen seien. Der Bundesfinanzhof hat das bestätigt. Grundsätzlich sei bei verdeckten Treuhandverhältnissen der Strohmann als Unternehmer anzusehen, der auch die Einkünfte zu versteuern habe. Wenn aber das Unternehmen so wesentlich durch die persönliche Arbeitsleistung des Treugebers geprägt wird, könne auch dieser den Einkünfteerzielungstatbestand erfüllen.

Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit als Betriebseinnahmen

Die von einer Handwerkskammer an ihren Präsidenten für die Ausübung dieses Ehrenamts gezahlte Entschädigung ist für ihn eine betriebliche Einnahme. Ist er Komplementär einer KG, liegen Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschaft vor. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Bei den Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Präsident einer Handwerkskammer handelt es sich nicht um Sondervergütungen, denn die Zahlung erfolgt nicht durch die Gesellschaft, sondern durch die Handwerkskammer.

Derartige Zahlungen sind aber Betriebseinnahmen, da sie an die Stelle von Sondervergütungen treten. Die durch die Handwerkskammer gezahlten Entschädigungen für ihre Ehrenamtsträger sollen deren möglicherweise durch die Mandatsübernahme entstehenden Nachteile ausgleichen. Dies können sowohl zusätzliche betriebliche Aufwendungen als auch eintretende Einnahmeausfälle sein. Es wird typischerweise unterstellt, dass der in der Handwerkskammer ehrenamtlich aktive Handwerker seine Arbeitskraft und -zeit ansonsten mit Erfolg seinem Handwerksbetrieb widmen würde.

Ermittlung des Betrags einer Entschädigung für die Aufgabe einer Tätigkeit

Die Bemessungsgrundlage für die tarifbegünstigte Besteuerung einer Entschädigung errechnet sich durch Gegenüberstellung der Einnahmen und der damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, wie zu verfahren ist, wenn Einnahmen und Ausgaben in verschiedenen Veranlagungszeiträumen anfallen.

Eine Handelsgesellschaft hatte Ausgleichsansprüche für eine Handelsvertretung gerichtlich erstritten. Die Anwalts- und Gerichtskosten waren 1993 angefallen, die Entschädigung wurde ein Jahr später ausgezahlt. Das Gericht vertritt die Ansicht, dass die Aufwendungen im Jahr der Verausgabung als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Die im folgenden Jahr gezahlte Entschädigung wird nach Abzug der im Vorjahr gezahlten Kosten ermäßigt besteuert. Der Differenzbetrag unterliegt der normalen Besteuerung.

Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei der Veräußerung neuer GmbH-Anteile

Werden GmbH-Anteile, die anlässlich einer Kapitalerhöhung zum Nennwert ausgegeben werden, innerhalb der Spekulationsfrist veräußert, sind bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die stillen Reserven zu berücksichtigen. Der hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag folgender Fall zu Grunde:

Eine GmbH hatte ihr Stammkapital im Dezember 1989 erhöht. Die neuen Geschäftsanteile wurden zum Nennwert ausgegeben. Einer der Gesellschafter veräußerte diese nicht wesentliche Beteiligung mit Nominalwert von ca. 1.000.000 DM für etwa 5.000.000 DM innerhalb der damals geltenden Spekulationsfrist von sechs Monaten. Der Veräußerungserlös entsprach dem gemeinen Wert der Anteile. Den Differenzbetrag wollte das Finanzamt versteuern. Nach Ansicht des Gerichts sind in einem solchen Fall bei der Ermittlung der Anschaffungskosten die stillen Reserven, die mit der Kapitalerhöhung auf die neuen Anteile übergegangen sind, mit zu berücksichtigen. Diese entsprachen im vorliegenden Fall dem Veräußerungserlös, so dass kein Spekulationsgewinn entstanden war.

Ertragsteuerliche Behandlung so genannter „Ein-Euro-Jobs“

Seit dem 1.1.2005 gibt es die so genannten „Ein-Euro-Jobs“ für Bezieher von Arbeitslosengeld II. Arbeitslose sollen gemeinnützige Tätigkeiten bei Anbietern von Arbeitsgelegenheiten übernehmen, die wiederum Fördergelder erhalten, um die Aufwandsentschädigungen der Arbeitslosen zu finanzieren.

Die Mehraufwandsentschädigung beträgt 1 € bis 2 € pro Stunde und wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Nach einer Verfügung der Finanzverwaltung sind die vom Arbeitslosen bezogenen Aufwandsentschädigungen aus den „Ein-Euro-Jobs“ einkommensteuerfrei und unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Ferienwohnung: Ermittlung der Überschusserzielungsabsicht bei Unterschreitung der ortsüblichen Vermietungszeit

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2001 entschieden, dass bei der Vermietung einer Ferienwohnung ausschließlich an wechselnde Feriengäste grundsätzlich von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Wohnung in eigener Regie oder durch einen beauftragten Dritten vermietet wird. Auf die Zahl der Vermietungstage kam es dabei nicht an.

Nunmehr hat das Gericht seine Ansicht geändert. Wird die ortsübliche Vermietungszeit um mindestens 25 v. H. unterschritten, ohne dass „Vermietungshindernisse“, z. B. Renovierungen, vorliegen, ist die Einkünfteerzielungsabsicht auf Grund einer Prognoseberechnung zu ermitteln.

Hinweis:

Insbesondere Vermietern in Eigenregie wird empfohlen, z. B. durch regelmäßige Vermietungsannoncen (die Annoncen sollten mit Datum des Erscheinens aufbewahrt und den Erklärungen ggf. beigefügt werden) nachzuweisen, dass ganzjährig Vermietungsabsicht bestanden hat. Die Kosten für diese Annoncen und für die Dokumentation sind weitaus geringer als die Kürzung der Werbungskosten, wenn die Abschreibung und die Zinsaufwendungen noch sehr hoch sind.

Die ortsübliche Vermietungszeit kann nur am jeweiligen Belegenheitsort festgestellt werden.

Günstigerprüfung bei Ansatz der Entfernungspauschale

Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Bei der Ermittlung des abzugsfähigen Betrags ist nach einem Urteil des Finanzgerichts München für jeden Arbeitstag zu prüfen, ob sich der Ansatz der Entfernungspauschale oder der tatsächlichen Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel günstiger auswirkt.

Grundsätzlich ist für jeden Arbeitstag, an dem die Arbeitsstätte aufgesucht wird, die Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind 0,30 € anzusetzen. Der Abzug ist begrenzt auf 4.500 €. Ein höherer Betrag kann bei Nutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens angesetzt werden. Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte veranlasst sind. Aufwendungen für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind zu berücksichtigen, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob auch er die taggenaue Ermittlung für richtig hält.

Kein Werbungskostenabzug für Vorfälligkeitsentschädigungen, die im Zusammenhang mit der Veräußerung von Immobilien entstehen

Anlässlich der vorzeitigen Ablösung von Darlehen zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen sind dann nicht als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Ablösung im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Immobilie steht. Das gilt nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs auch für solche Darlehen, die während der Vermietungstätigkeit zur Finanzierung von sofort abzugsfähigen Werbungskosten aufgenommen wurden. Eine zum Zweck der Veräußerung einer Immobilie vorgenommene Darlehensablösung ist nicht mehr der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, sondern der nicht einkommensteuerbaren Veräußerung zuzurechnen. Folglich ist das

auslösende Moment für die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung die vorzeitige Kreditablösung und nicht die frühere Vermietungstätigkeit.

Anders kann die Beurteilung allerdings dann ausfallen, wenn die Veräußerung als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft zu beurteilen ist oder die Vorfälligkeitsentschädigung als Bestandteil von Finanzierungskosten für ein neues Objekt angesehen werden kann, das der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dient.

Mitunternehmerschaft von Ehegatten bei Blumenanzuchtbetrieb

Bei Landwirtschaftsehegatten kommen gelegentlich stillschweigende Mitunternehmerschaften vor. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn beide Ehegatten Miteigentümer der bewirtschafteten Flächen sind. Die durch die Rechtsprechung geprägten Grundsätze hierzu gelten auch für einen Blumenanzuchtbetrieb, wie der Bundesfinanzhof jetzt entschieden hat.

In dem betreffenden Fall waren auf dem Ehegattengrundstück verschiedene Gewächshäuser errichtet worden. Die Rechnungen für diese Gewächshäuser liefen zwar auf den Namen des Ehemanns, die Finanzierung erfolgte jedoch durch Darlehen, die die Eheleute gemeinsam aufgenommen hatten. Da die Ehefrau - wenn auch nur geringfügig - im Betrieb mitarbeitete, wertete das Gericht dies insgesamt als Indiz für eine Mitunternehmerschaft an dem Blumenanzuchtbetrieb.

Reisekosten zur Vorbereitung einer Klassenfahrt als Werbungskosten

Reisekosten zur Vorbereitung einer Klassenfahrt können für einen Lehrer als Werbungskosten anzuerkennen sein. Sie müssen aber objektiv mit seiner Eigenschaft als Lehrkraft in Zusammenhang stehen und subjektiv für eine konkrete Klassenfahrt förderlich sein.

Diese Voraussetzungen erfüllt eine als Vorbereitungsreise für eine Klassenfahrt deklarierte Gruppenreise nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dann nicht, wenn sich die Reise nicht von einer regulären, allgemein touristisch geprägten Reise unterscheidet. Eine Reise, die zur Vorbereitung einer Klassenfahrt lediglich für sinnvoll erachtet wird, erfüllt die Voraussetzungen zum Werbungskostenabzug nicht. Es bedarf der spezifischen Ausrichtung einer solchen Vorbereitungsreise auf den später verfolgten Zweck. Zusätzlich muss erkennbar werden, in welcher Weise die vor Ort gesammelten Erfahrungen tatsächlich in eine später durchgeführte Klassenfahrt eingeflossen sind.

Schuldzinsenabzug: Aus Agenturgeschäften vereinnahmtes Geld ist keine Betriebseinnahme

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Tankstellenbetreiber zur Finanzierung eines Einfamilienhauses höhere Beträge bar entnommen hatte, so dass die Einzahlungen auf sein Bankkonto nicht ausreichten, um den durch die Weiterleitung der Agentureinnahmen an den Mineralölkonzern entstandenen Schuldsaldo auszugleichen. Zum Ausgleich der jeweiligen Schuldsalden nahm der Unternehmer Bankdarlehen auf und machte die Schuldzinsen im Rahmen des sog. Zweikontenmodells als Betriebsausgaben geltend.

Das Gericht lehnte dies ab, soweit die Schuldzinsen auf die „Finanzierung aus Agentureinnahmen“ entfielen. Geldbeträge, die für andere vereinnahmt werden und bei denen eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Weiterleitung (sog. Agenturgeschäfte) besteht, stellen keine Betriebseinnahmen dar. Die Weiterleitung der Beträge sind folgerichtig auch keine Betriebsausgaben. Die Bankdarlehen waren deshalb überwiegend nicht durch Betriebsausgaben veranlasst.

Hinweis: Ist beabsichtigt, solche Finanzierungen über das sog. Zweikontenmodell abzuwickeln, sollte dies vorher unbedingt mit dem Steuerberater besprochen werden, damit solche unerwünschten Folgen nicht eintreten können.

Vermietung eines häuslichen Arbeitszimmers durch den Gesellschafter-Geschäftsführer an die eigene GmbH

Bevor Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärt werden, ist zu prüfen, ob die Miet- oder Pachteinnahmen im Rahmen einer anderen Einkunftsart angefallen sind.

Wird ein Mietvertrag zwischen Arbeitnehmer (z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer) und Arbeitgeber (z. B. GmbH) nicht anerkannt, so ist die Einkunftsart Vermietung und Verpachtung nicht berührt. So entschied das Finanzgericht München in einem Fall, in dem das Mietverhältnis nur als Ergänzung zum Geschäftsführervertrag eng an das Arbeitsverhältnis gekoppelt war. Im Urteilsfall nutzte ein Gesellschafter-Geschäftsführer einen Raum in seinem Haus als Arbeitszimmer außerhalb der üblichen Arbeitszeiten am Wochenende und in den Abendstunden. Sein Büro in den Geschäftsräumen der GmbH war in diesen Zeiten nicht nutzbar, weil die Temperatur abgesenkt war.

Das Finanzgericht erfasste die „Mietzahlungen“ bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit des Geschäftsführers und versagte die Berücksichtigung der als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärten Verluste. Entscheidend für diese Beurteilung war, dass nach Ansicht des Gerichts das „Mietverhältnis“ nur mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis geschlossen war.

Da dem Geschäftsführer am Wochenende und in den Abendstunden kein „anderer Arbeitsplatz“ in der GmbH zur Verfügung stand, ließ das Finanzgericht jedoch den Werbungskosten-Abzug der Arbeitszimmer-Aufwendungen bis zur Höhe von 2.400 DM (jetzt 1.250 €) zu.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Hinweis: Auch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können neben dem Arbeitsverhältnis weitere Rechtsbeziehungen bestehen. Für die getrennte steuerliche Beurteilung ist Voraussetzung, dass zu gleichen Bedingungen auch mit Dritten ein derartiges Vertragsverhältnis denkbar ist.

Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste

Für die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften besteht handelsrechtlich eine Passivierungspflicht. Voraussetzung für die Bildung sind ein Verpflichtungsüberschuss und eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme des Unternehmens. In diese Beurteilung sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs alle wertaufhellenden Erkenntnisse bis zum Fertigstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses (Tag der Unterzeichnung des Jahresabschlusses durch den Kaufmann) zu berücksichtigen.

Das führte in dem entschiedenen Fall, bei dem die Klägerin eine Ausfallgarantie für Auslandskredite übernommen hatte, zu einer Versagung der Rückstellungsbildung. Bis zum Tag der Abschlussfertigstellung war das drohende Risiko durch Kreditrückzahlungen erheblich gemindert.

Im steuerlichen Jahresabschluss ist die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste nicht mehr möglich. Das Urteil erging zu einer Zeit, in der die Bildung auch steuerlich möglich war. Das Urteil hat deshalb ausschließlich für die handelsrechtliche Rückstellungsbildung Bedeutung. Es ist nicht auszuschließen, dass sich dieses Urteil auch auf die Bewertung von Forderungen auswirken wird.

Voraussetzungen für die Bildung einer Ansparrücklage bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs können Personen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, eine Ansparrücklage bilden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die voraussichtliche Investition wird innerhalb des Investitionszeitraums von zwei Jahren hinreichend konkretisiert,
- der Nachweis über die konkretisierte(n) Investition(en) wird in der Gewinnermittlung geführt und
- die Zusammensetzung einer Rücklage für mehrere Wirtschaftsgüter, bezogen auf jedes einzelne Wirtschaftsgut, ist nachvollziehbar.

An einer hinreichenden Konkretisierung über die voraussichtliche Investition fehlt es, wenn die Gewinnermittlung erst nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist vorgelegt wird.

Werden mehrere Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt, ist die Aufschlüsselung des Rücklagenbetrags auf die einzelnen Wirtschaftsgüter, wenn schon nicht in der Gewinnermittlung selbst, so doch zumindest listenmäßig in einer Anlage zur Gewinnermittlung vorzunehmen.

Ein listenmäßig geführter Nachweis über einzelne Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung geplant ist, muss darüber hinaus so früh vorliegen, dass mit ihm eine Prognose darüber möglich ist, ob jedes einzelne Wirtschaftsgut noch innerhalb des Investitionszeitraums angeschafft oder hergestellt werden kann.

Zahlung für einen „werthaltigen Tipp“ ist zu versteuern

Ein Rechtsanwalt gab einem Unternehmen den Hinweis, dass die Stadt die Zweckbindung für ein von dem Rechtsvorgänger erworbenes Grundstück nicht eingehalten hatte. Die Weitergabe der Information verband der Rechtsanwalt mit einer Erfolgsvergütung für den Fall, dass der Anspruch gegen die Stadt realisiert würde. Das Unternehmen führte daraufhin auf eigenes Risiko einen Rechtsstreit gegen die Stadt. In letzter Instanz gewann das Unternehmen vor dem Bundesgerichtshof und zahlte dem Rechtsanwalt die vereinbarte Erfolgsvergütung.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Erfolgsvergütung steuerpflichtig ist. Der Tipp stellt eine Leistung des Rechtsanwalts dar, die nicht aus seiner anwaltlichen Tätigkeit entstanden ist. Sie erfüllt deshalb die Merkmale der Einkünfte aus sonstiger Leistung. Es handelt sich nicht um eine steuerfreie Veräußerung eines Wirtschaftsguts, da alleine das Auffinden einer Rechtsposition kein Wirtschaftsgut darstellt.

Passivierung eines Darlehens bei Rangrücktritt

Eine Darlehensverbindlichkeit ist im Jahresabschluss zu passivieren, wenn sie im Zeitpunkt der Abschlusserstellung eine wirtschaftliche Belastung für ein Unternehmen darstellt. Ein vereinbarter Rangrücktritt führt lediglich zu einem Aufschub der Fälligkeit und nicht zu einem Erlöschen der Darlehensschuld. Der Rangrücktritt sieht meistens eine Rückzahlung erst dann vor, wenn alle anderen Gläubiger befriedigt wurden. Es handelt sich bei solchen Darlehen daher nicht um Kredite, die nur erfüllt werden, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen.

Eine andere Beurteilung erfahren nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs so genannte haftungslose Darlehen. Solche Darlehen stellen keine wirtschaftliche Belastung dar, weil die Rückzahlung unter einer aufschiebenden Bedingung steht. Wird z. B. vereinbart, dass eine Rückzahlung einer Darlehensverbindlichkeit erst erfolgt, wenn die Ertragslage des Unternehmens es zulässt (z. B. Besserungsschein), dann liegt ein haftungsloser Kredit vor. Ein solches Darlehen ist im Jahresabschluss nicht zu passivieren. Dies geschieht erst im Zeitpunkt der Einnahmen- oder Gewinnerzielung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dieses Darlehen unter der Bilanz bei den Haftungsverhältnissen aufzuführen.

Ermittlung der zulässigen Rückstellung für Pensionsanwartschaften

Kapitalgesellschaften, insbesondere mittelständische GmbHs, sagen ihren Gesellschafter-Geschäftsführern bzw. diesen nahe stehenden Personen, die bei der Gesellschaft beschäftigt sind, häufig eine Pension zu. Für die künftig zu zahlende Pension muss die Gesellschaft eine Rückstellung bilden, die den laufenden Gewinn und damit die Steuerlast mindert. Deshalb ist die zulässige Höhe der Pensionszusage und damit der Rückstellung häufig zwischen den Gesellschaften und der Finanzverwaltung streitig.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu seine frühere Rechtsprechung bestätigt, wonach eine Überversorgung regelmäßig vorliegt, wenn die vorgesehene Altersversorgung 75 v. H. der jetzigen Gesamtvergütung übersteigt. Die Altersversorgung setzt sich dabei aus der betrieblichen Pension und den Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen. In Höhe des übersteigenden Betrags (Überversorgung) darf keine den steuerlichen Gewinn mindernde Rückstellung gebildet werden.

Unentgeltliche Einbringung des Unternehmens einer GmbH in eine Personengesellschaft

Bringt eine Kapitalgesellschaft ihr Unternehmen in eine Personengesellschaft, z. B. eine Kommanditgesellschaft, ein und erhält hierfür kein Entgelt, so liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn der beherrschende Gesellschafter der Kapitalgesellschaft alleine am Vermögen der Personengesellschaft beteiligt ist.

Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Die verdeckte Gewinnausschüttung erhöht den zu versteuernden Gewinn der Kapitalgesellschaft und der Gesellschafter versteuert die Hälfte als Einnahmen aus Kapitalvermögen. Der Höhe nach ist die verdeckte Gewinnausschüttung mit dem Betrag anzusetzen, den ein fremder Dritter für das Unternehmen bezahlt hätte.

Jahresmeldung für 2004 ist bis zum 15.4.2005 einzureichen

Arbeitgeber haben der zuständigen Krankenkasse nach Ablauf eines Kalenderjahrs den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ihrer Arbeitnehmer zu melden.

Die Jahresmeldung 2004 ist für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2004 unverändert besteht, bis spätestens 15. April 2005 einzureichen.

Für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) sind die Meldungen bei der Bundesknappschaft einzureichen.

Einnahmen aus Glücksspielen oder Glücksspielgeräten außerhalb zugelassener öffentlicher Spielbanken unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen oder Glücksspielgeräten außerhalb zugelassener öffentlicher Spielbanken nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden dürfen, wenn die gleichen Tätigkeiten in solchen Spielbanken umsatzsteuerfrei sind.

Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass die Wirkung des Urteils zeitlich nicht begrenzt ist.

Betroffene Unternehmer, deren Umsatzsteuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, können nunmehr unter Berufung auf Europäisches Recht die zu viel gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückverlangen und müssen insoweit zukünftig keine Umsatzsteuer mehr abführen.

Zu beachten ist allerdings, dass durch die Steuerbefreiung auch kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Steuersatz für Umsätze eines Imbisswagens

Die Umsätze aus dem Verkauf von Speisen und Getränken unterliegen dem normalen Umsatzsteuersatz von 16 v. H., wenn sie zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Dies ist anzunehmen, wenn besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden. Sind solche Vorrichtungen nicht vorhanden, unterliegen die Umsätze dem ermäßigten Steuersatz von 7 v. H.

Das Finanzgericht Köln vertritt die Auffassung, dass die Thekenumrandung um einen Imbisswagen zumindest nur dann als Verkaufstheke dient, wenn sie in relativ geringer Höhe (im Streitfall 0,85 m) angebracht ist und eine geringe Tiefe aufweist. Sie dient dann nicht als Verzehrtheke und stellt keine besondere Vorrichtung zum Verzehr an Ort und Stelle dar. Halten Dritte solche Vorrichtungen, z. B. Tische, in räumlicher Nähe zum Imbisswagen bereit, scheidet die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nur aus, wenn der Betreiber des Imbisswagens mit diesen Vereinbarungen über die Benutzung der Vorrichtungen getroffen hat oder weitere Dienstleistungen, z. B. Servieren der Speisen, Reinigung der Tische, Stühle oder des Geschirrs, erbringt.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts ist Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt worden. Es bleibt abzuwarten, ob die Auffassung des Finanzgerichts bestätigt wird.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Mautgebühr

Die für die Benutzung von Autobahnen von Spediteuren erhobene Mautgebühr enthält keine Umsatzsteuer, so dass auch kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Wird die Mautgebühr den Kunden in Rechnung gestellt, handelt es sich allerdings nicht um einen durchlaufenden Posten. Da Spediteure Schuldner der Gebühr sind, teilt diese das Schicksal der Hauptleistung.

Ist die Hauptleistung umsatzsteuerpflichtig, dann ist auch auf die Mautgebühr Umsatzsteuer zu berechnen.

Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlicher Lieferung

Die Lieferung eines Gegenstands von einem deutschen Unternehmer an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist als sog. innergemeinschaftliche Lieferung von der Umsatzsteuer befreit, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Der Gegenstand muss von Deutschland in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbracht werden und dort der Umsatzbesteuerung unterliegen. Der deutsche Unternehmer muss genaue Angaben über den Abnehmer machen und dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufzeichnen. Er muss die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung durch Belege und in seiner Buchführung nachweisen.

Häufig treten als ausländische Abnehmer sog. Briefkastenfirmen auf, die tatsächlichen Abnehmer sind jedoch Inländer oder andere Ausländer, die ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen. Das Finanzamt behandelt dann die Lieferung als steuerpflichtig. Zu Gunsten des inländischen Unternehmers hat der Gesetzgeber jedoch eine Vertrauensschutzregelung eingeführt. Danach ist die Lieferung als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass sich die Frage des Gutgläubensschutzes bei einer angeblichen innergemeinschaftlichen Lieferung erst stellt, wenn der Unternehmer seinen Aufzeichnungspflichten vollständig nachgekommen ist. Er soll u. a. regelmäßig aufzeichnen: Namen und Anschrift des Abnehmers, Namen und Anschrift eines Beauftragten, Bezeichnung und Menge des Gegenstands der Lieferung, Tag der Lieferung, das Verbringen des Gegenstands in den anderen Mitgliedstaat und dessen Bestimmungsort.

Die aufgezeichnete Umsatz-Identifikationsnummer ist nicht falsch, wenn sie dem als Abnehmer auftretenden ausländischen Unternehmer erteilt worden ist. Beim Barkauf hochwertiger Gegenstände, z. B. teurer Pkw, stellt der Bundesfinanzhof hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflichten. Der Unternehmer muss sich genauestens nach dem Abnehmer und der Bevollmächtigung der Personen erkundigen, die für diesen auftreten. Die Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim Bundesamt für Finanzen wird deshalb in vielen Fällen nicht ausreichen.

Die Entfernung von Fassadengrün kann von Wohneigentümern nur einstimmig beschlossen werden

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf handelt es sich bei der Entfernung von Grünpflanzen einer Hausfront um eine bauliche Veränderung. Hierzu bedarf es einer einstimmigen Beschlussfassung der Wohnungseigentümer.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatten die Eigentümer die Entfernung von vorhandenem Fassadengrün lediglich mehrheitlich beschlossen. Ferner sollte zukünftig die Entstehung neuen Grüns verhindert werden. Das Gericht hob die Beschlussfassung mit der Begründung auf, dass es sich bei der Entfernung des Grüns um eine bauliche Veränderung handelt, da die Ästhetik der Fassade nachhaltig verändert wird. Eine solche bedürfe jedoch der einstimmigen Beschlussfassung.

Keine zweckwidrige Nutzung von Wohneigentum bei Vermietung an Suchtkranke

Die Vermietung von Wohneigentum an Suchtkranke, die aus einer Anstaltsunterbringung entlassen worden sind, hält sich im Rahmen zulässiger Wohnzwecke.

Diese Ansicht hat das Kammergericht Berlin vertreten. In dem entschiedenen Fall sah die Teilungserklärung einer Eigentümergeinschaft die ausschließliche Nutzung der Einheiten zu Wohnzwecken vor. Gegen die Vermietung einzelner Wohneinheiten an Suchtkranke wandte sich ein Miteigentümer. Das Gericht entschied, dass es sich auch bei Nutzung der Wohnungen durch Suchtkranke um eine zulässige Wohnnutzung handelt. Ferner gingen von den Wohnungen für die übrigen Eigentümer keine unzumutbaren Beeinträchtigungen aus. Eine wirtschaftliche Entwertung der übrigen Wohnungen sah das Gericht darin ebenfalls nicht.

Wohnungseigentümer können die Modalitäten der Anbringung von Parabolantennen mehrheitlich beschließen

In dem vom Oberlandesgericht Frankfurt a. M. entschiedenen Fall hatte eine Eigentümergeinschaft durch einen unangefochtenen Mehrheitsbeschluss interessierten Eigentümern die fachgerechte Anbringung von Parabolantennen auf dem Gemeinschaftsdach gestattet. Abweichend von dieser Erlaubnis hatte ein Eigentümer die Parabolantenne auf seiner Loggia aufgestellt. Die Verwaltung verlangte daraufhin vom Eigentümer die Beseitigung der Antenne.

Nach Ansicht des Gerichts zu Recht. Eine Parabolantenne dürfe das Gemeinschaftsbild des Hauses nicht über das unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigen. Deshalb sei es der Gemeinschaft auch möglich, die Modalitäten der Anbringung mehrheitlich zu regeln. Dem einzelnen Eigentümer sei gegebenenfalls auch ein etwas höherer finanzieller Aufwand für die Anbringung der Antenne zuzumuten.

Hausübertragung gegen Wohnrecht und Pflege- und Versorgungsleistungen

Bei einem so genannten Leibgedingsvertrag übertragen Eltern ihrem Nachwuchs das Familienanwesen und erhalten im Gegenzug ein Wohnrecht sowie im Bedarfsfall Pflege- und Versorgungsleistungen.

Dass derartige Pflichten auch ernst zu nehmen sind, zeigt eine Entscheidung des Landgerichts Coburg.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte ein kranker Vater sein Haus gegen ein lebenslanges kostenloses Wohnrecht und unentgeltliche tägliche Verköstigung sowie Pflege seiner Tochter übertragen. Nach etwa zwei Jahren kam es zu Streitereien, die Tochter zog aus und erbrachte fortan weder Verköstigung noch Krankenpflege.

Nach den Feststellungen des Gerichts hatten beide Seiten Anteil an den zum Auszug führenden Streitereien. Es verurteilte deshalb die ihre Versorgungspflichten vernachlässigende Tochter zur Zahlung einer monatlichen Geldrente an den Vater in Höhe von 500 €.

Kfz-Haftpflicht: Unfall zwischen zwei bei derselben Versicherungsgesellschaft versicherten Fahrzeugen desselben Versicherungsnehmers

In einem vom Landgericht Coburg entschiedenen Fall war das Krad eines Versicherungsnehmers infolge des Sturzes seines von einem Familienmitglied gefahrenen weiteren Motorrads beschädigt worden.

Der Versicherungsnehmer nahm die Versicherung, bei der beide Fahrzeuge haftpflichtversichert waren, auf Ersatz des an dem von ihm gefahrenen Motorrads entstandenen Sachschadens in Anspruch.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Der Haftpflichtschutz für Sachschäden greife nicht ein, wenn bei einem Unfall zwei Fahrzeuge desselben Versicherungsnehmers beteiligt seien. Eine Haftpflichtversicherung soll den Versicherten von Ansprüchen Dritter freistellen, aber nicht Schäden decken, die er sich selbst zufügt oder durch eine mitversicherte Person erlitten hat.

Reiserecht: Entschädigungsanspruch bei Überbuchung

Der Bundesgerichtshof hatte über den Entschädigungsanspruch zweier Reisekunden zu entscheiden, die die von ihnen gebuchte und bezahlte Reise wegen Überbuchung des von ihnen gewählten Hotels nicht durchführen konnten. Das vom Reiseveranstalter angebotene Ersatzquartier hatten die Reisenden als nicht gleichwertig abgelehnt. Der Reiseveranstalter zahlte daraufhin den vollen Reisepreis zurück, die Kunden verlangten aber darüber hinaus eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des Reisepreises wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit.

Zu Recht, befand das Gericht, und stellte hierzu im Wesentlichen Folgendes fest:

- Reiseveranstalter sind nicht berechtigt, Reisende ohne deren Zustimmung an einen anderen als den gebuchten Urlaubsorten unterzubringen.
- Der Kunde darf ein Ersatzangebot ablehnen, wenn es nach seinen subjektiven Urlaubswünschen nicht gleichwertig ist.
- Mit der Vereitelung der Reise steht zugleich fest, dass der Kunde die Urlaubszeit nutzlos aufgewendet hat - unabhängig davon, wie er die geplante Urlaubszeit tatsächlich verbracht hat.
- Maßstab für die Höhe der Entschädigung ist nicht das Einkommen des Reisenden, sondern der Reisepreis.